

Sächsische Zeitung

Freital, Dippoldiswalde und Osterzgebirge

Druckausgabe 03.02.2026

BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung

des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2026



Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die 67. Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.335,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.335,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
Gesamtergebnis auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Freital, 18. Dezember 2025

Rumberg
Verbandsvorsitzender



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freital, 20. Januar 2026

Rumberg
Verbandsvorsitzender



Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit E-Mail vom 12. Januar 2026 wurde die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2026 der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge angezeigt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Bescheid vom 15. Januar 2026 die Gesetzmäßigkeit der in der 67. Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird in der Zeit vom 5. Februar bis einschließlich 13. Februar 2026 in der Geschäftsstelle auf der Dresdner Straße 301 in Freital öffentlich ausgelegt und kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 15.15 Uhr, dienstags von 7.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 14.15 Uhr von jedermann eingesehen werden. Während dieser Zeit kann die Haushaltssatzung auf der Webseite wwwgmbh.de unter der Rubrik Neuigkeiten/öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Freital, 20. Januar 2026

Rumberg
Verbandsvorsitzender



Impressum: Verantwortlich für den Inhalt, Verbandsvorsitzender Herr Uwe Rumberg, Dresdner Str. 301, 01705 Freital, Tel.: (0351) 648040, E-Mail: info@wwgmbh.de